

Kommen, erleben, abheben!



Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Flughafen Düsseldorf GmbH für die
Durchführung von Aktionen im Rahmen
von Events.

Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Verträge mit der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) über die Durchführung von Aktionen im Rahmen von Events und regeln in Ergänzung zum Auftragschreiben das diesbezügliche Verhältnis zwischen der FDG als Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN). Eine jeweils aktuelle Fassung ist auch unter <https://www.dus.com/de-de/businesspartner/businessstandort/konzerneinkauf/downloads-und-agb> abrufbar. Die Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des jeweiligen Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der AG stellt dem AN Flächen zur Durchführung einer Darbietung, Aktion und/oder der Errichtung von Aufbauten/Standbauten und/oder dem Betrieb von Anlagen/Einrichtungen/Spiel- bzw. Sportgeräten zur Verfügung. Der AN erbringt die im Auftragschreiben vereinbarte Leistung.

1.2 Die vereinbarte Leistung (Darbietung/Aktion) darf nur auf den zugewiesenen Flächen durchgeführt werden. Eine Ausdehnung auf andere Flächen ist ohne Zustimmung des AG nicht gestattet.

1.3 Der AG behält sich das Recht vor, dem AN bei unvorhergesehenen Ereignissen eine alternative Fläche zuzuweisen.

2. Herrichtung und Nutzung der Flächen

2.1 Der AN hat alles zur Einrichtung auf der Fläche jeweils Erforderliche (Aufbauten/Anlagen/Einrichtungen/Spiel- bzw. Sportgeräte) auf eigene Kosten herzustellen und auf der vereinbarten Fläche auf- und abzubauen. Alle Anlieferungen und Abtransporte sowie technische Arbeiten und Installationen sind fachgerecht und durch qualifiziertes Personal und unter Beachtung aller behördlichen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen sowie bei Events im Flughafen-Terminal unter Einhaltung der „**Vorgaben/Bedingungen für Anlieferungen und Aufbauten im Terminal**“ (**Anlage 1**) durchzuführen und stets mit dem AG abzustimmen.

2.2 Der AG übernimmt nach eigenem Ermessen auf seine Kosten die Auslegung der Aktionsfläche mit Teppichboden.

2.3 Nach Beendigung der Darbietung/Aktion hat der AN die Flächen geräumt und besenrein zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß außerhalb des Flughafengeländes zu entsorgen. Geschieht dies nicht, kann der AG die Entfernung der Aufbauten und Abfälle sowie Wiederherrichtung und Reinigung der Fläche auf Kosten und Gefahr des AN veranlassen und die Aufbauten nach Wahl auf Kosten und Gefahr des AN einlagern oder entsorgen.

2.4 Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen ist der AG berechtigt, die Darbietung/Aktion abzubrechen und vom AN die Räumung und Herausgabe der Fläche zu verlangen.

3. Vorbeugender Brandschutz

3.1 Die bei Darbietungen/Aktionen am/im Flughafen verwendeten Aufbauten und Einrichtungen müssen den in den „**Vorgaben/Bedingungen für Anlieferungen und Aufbauten im Terminal**“ (**Anlage 1**) vorgegebenen Brandschutzbedingungen entsprechen.

3.2 Bei Events am/im Flughafen muss das beim Auf- und Abbau sowie während der Darbietung/Aktion auf der Fläche anwesende Personal das Merkblatt „**Verhalten im Gefahrenfall**“ des AG (**Anlage 2**) zur Kenntnis nehmen und die dortigen Vorgaben beachten.

4. Eigenwerbung und Branding

4.1 Die Werbung für die Veranstaltung/Darbietung/Aktion liegt in der Verantwortung des AG. Eigenwerbung und/oder Werbung für Dritte sowie das Aufstellen von Trinkgeld- oder Spendenkassen auf/an den Flächen ist nur mit vorheriger Freigabe durch den AG gestattet.

4.2 Dem AN ist es ohne Zustimmung des AG untersagt, Werbemaßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Absatz von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zum Nachteil der Mieter und Fluggesellschaften am Flughafen Düsseldorf zu beeinträchtigen.

5. Persönlichkeitsrechte/Urheberrecht

5.1 Der AN erklärt sich mit dem Anfertigen von Foto- und Filmaufnahmen von ihm im Rahmen des Events durch den AG bzw. von ihm beauftragte Dritte und der unentgeltlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Veröffentlichung der Aufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung und Werbung durch den AG einverstanden. Das Gleiche gilt für das von ihm eingesetzte Personal bzw. beauftragte Künstler.

Der AN wird nur Personal einsetzen bzw. Künstler beauftragen, die mit dem Anfertigen und Veröffentlichen dieser Aufnahmen einverstanden sind. Er wird für die Einholung der entsprechenden Einwilligungserklärungen sorgen.

5.2 Der AN versichert, dass er bzw. die von ihm beauftragten Künstler/Personal berechtigt sind, die von ihnen dargebotenen Leistungen und/oder verwendeten Mittel/Werke zu nutzen und ihrer Darbietung/Nutzung Urheber- oder Leistungsschutzrechte Dritter nicht entgegenstehen.

5.3 Sollte der AN/Künstler im Rahmen seiner Leistung GEMA-pflichtige Werke verwenden, wird er dies dem AG rechtzeitig vor der Aktion mitteilen. Die Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die Entrichtung der GEMA-Gebühren erfolgt durch den AG.

6. Aktionszeitraum

Die Fläche wird dem AN in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraum überlassen. Der Zeitraum der Durchführung der Darbietung/Aktion ergibt sich ebenfalls aus der Auftragsbestätigung.

7. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Der AG überträgt dem AN die Verkehrssicherungspflicht für den Betrieb der im Auftragschreiben festgelegten Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte.

7.1 Errichtung der Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte

Der AN wird die von ihm betriebenen Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/ Spiel- bzw. Sportgeräte in Absprache mit dem AG auf den ihm zugewiesenen Flächen errichten. Er wird dem AG die für die Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte erforderlichen (behördlichen) Genehmigungen und Bescheinigungen sowie (TÜV)-Zertifikate vorlegen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN dafür verantwortlich, den Zu- und Abgang zu seinen Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräten ausreichend zu regeln und zu sichern.

7.2 Einhaltung der Betriebs- und Bedienungsanleitungen

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der Betriebs-/ Bedienungsanleitungen der von ihm betriebenen Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/ Spiel- bzw. Sportgeräte eingehalten werden. Der AN ist insbesondere für die Einhaltung der ggf. für die Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte vorgegebene Anzahl, Alter und Körpergröße der Benutzer und des maximalen Belastungsgewichts verantwortlich.

7.3 Aufsicht

Der AN muss unter Berücksichtigung der Anzahl und des Alters der Benutzer, der Umgebung, in der die Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte benutzt werden, und den gültigen Betriebs-/Bedienungsanleitungen sowie den anlagenspezifischen Besonderheiten und Risiken die Anzahl der für den sicheren Betrieb der Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte erforderlichen Aufsichtspersonen bestimmen sowie deren Eignung feststellen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN dafür zu sorgen, dass von Aufbaubeginn bis Abbauende mind. zwei (2) Aufsichtspersonen permanent vor Ort und davon mind. eine Aufsichtsperson an der Fläche anwesend sind.

Der AN gewährleistet die Kontrolle der Benutzungsbereiche (z.B. Rutschen, Sprungeinrichtungen, Treppen, Zuwegungen, Zu- und Abgänge) durch die erforderliche Anzahl von Aufsichtspersonen.

7.4 Warn- und Benutzungshinweise

Der AN muss sicherstellen, dass hinreichende Warn- und Benutzungshinweise so in geeigneter Form (inhaltlich und in der Ausgestaltung) an die Benutzer weitergegeben werden, dass diese von den Benutzern zur Kenntnis genommen werden können.

7.5 Mängel-/Schadensbeseitigung und Informationspflicht

An den Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräten während des Betriebs festgestellte Defekte/Schäden, die den Betrieb beeinträchtigen, und insbesondere sicherheitsrelevante Mängel sind vom AN unverzüglich zu beheben. Bis zur Behebung der Mängel ist der Betrieb der Anlage einzustellen. Der AN hat zudem in diesen Fällen und insbesondere bei Verletzungen/Unfällen von Personen unverzüglich auch die ihm benannte Kontaktperson des AG bzw. der die Veranstaltung betreuenden Agentur zu informieren. Die betroffenen Bereiche sind zu sichern.

Der AN muss sicherstellen, dass die Benutzer in einem Notfall oder bei einem Unfall die Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte schnellstens sicher verlassen können.

Ist eine Behebung der Mängel nicht unverzüglich möglich, behält sich der AG vor, den Betrieb der Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte endgültig einzustellen. Damit verbundene Kosten hat der AN zu tragen.

8. Besichtigung/Bauabnahme

Zur Kontrolle der Erfüllung der in diesen AGB genannten Anforderungen werden die Vertragsparteien vor der Veranstaltung gemeinsam eine Besichtigung/Bauabnahme der einzelnen Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte durchführen.

Werden bei dieser Besichtigung/Bauabnahme Mängel oder die Nichterfüllung der vorgenannten Anforderungen festgestellt, wird der AN diese umgehend noch vor Beginn der Veranstaltung beheben.

Ist eine Behebung der Mängel und die Erfüllung der Anforderungen nicht oder zumindest nicht bis zum Veranstaltungsbeginn möglich, darf eine Inbetriebnahme der Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte nicht ohne ausdrückliche Freigabe des AG erfolgen. Der AG behält sich vor, vom AN den sofortigen Abbau der Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte zu verlangen und den Betrieb der Anlagen/Einrichtungen/Aufbauten/Spiel- bzw. Sportgeräte zu untersagen.

Damit verbundene Kosten hat der AN zu tragen, sein Anspruch auf Vergütung entfällt.

9. Haftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungsschutz in verkehrsüblichem Umfang für veranstaltungsbedingte Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.

Stand: 20.05.2019

Flughafen Düsseldorf GmbH

Anlage 1: Vorgaben/Bedingungen für Anlieferungen & Aufbauten im Terminal

Anlieferung

Adresse:

Flughafen Düsseldorf
Terminal
Terminal-Ring
D-40474 Düsseldorf

Anfahrt:

Fahren Sie zum Flughafen Düsseldorf Airport
Halten Sie sich vor Ort in Richtung "Abflug", melden Sie sich per Ruftaste an der Schranke und orientieren Sie sich anschließend auf der Vorfahrt an dem Ihnen zugeteilten Bereich und Türnummer.

Folgende Vorgaben/Einschränkungen sind bei der Anlieferung zwingend zu berücksichtigen:

- Anlieferung: Ebenerdig mit Ausnahme einer Bordsteinkante
- Max. zulässiges Gesamtgewicht auf der Vorfahrt: 30t
- Zugänge zum Terminal (BxH): max. 1,93 x 2,65 m bzw. max. 2,55 x 2,30 m
- Hilfsfahrzeuge: Kein Einsatz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor im Terminal
- Bodenbelastung im Terminal: max. 500 kg/m² bzw. max. 500 kg/Rad
- Die zugesandte Standgenehmigung ist für das jeweilige Fahrzeug auszudrucken, auszufüllen und gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen! Nach Beendigung des Ladevorgangs hat das jeweilige Fahrzeug die Ladezone unverzüglich wieder zu verlassen! Bitte öffnen und schließen Sie die Absperrung der Ladezone selbstständig.

Aufbau/Abbau

Folgende Vorgaben/Einschränkungen sind bei der Planung bzw. Errichtung von Bauten und Technik im Terminal zwingend zu berücksichtigen:

Aufbau/Abbau

- Im Terminal finden Sie die Ihnen zugeteilte Fläche (siehe Flächenplan) auf dem Boden markiert.
- Alle Flächen sind vor Aufbau- und Abbaubeginn mit Flatterband (rot/weiß) abzusichern.
- Die Aufstellung der Einrichtungen und Aufbauten muss so erfolgen, dass die Ausgänge und Flucht- und Rettungswege sowie die „Haupt-Personen-Verkehrswege“ nicht verstellt werden.
- Unnötige Lärmentwicklung ist unbedingt zu vermeiden! Bei Aufbau, Durchführung und Abbau der Aktion darf es zu keinerlei Beeinträchtigung des Flughafenbetriebes kommen.
- Mit Abschluss des Aufbaus sind die zugeteilten Flächen permanent mit Personal zu besetzen!
- Die genutzten Flächen sind nach Beendigung des Abbaus besenrein zu hinterlassen! Alle auf die Fläche eingebrachten Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen u.ä. sind restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Weggeworfenes und herumliegendes Aktionsmaterial sowie sonstige Abfälle sind einzusammeln und ordnungsgemäß außerhalb des Flughafengeländes zu entsorgen.

Statik & Hängepunkte

- Die zulässige Bodenbelastung beträgt max. 500kg/m².
- Bauten ab 5,00 m Höhe sind vorab mit dem Flughafen abzustimmen.
- Hängepunkte können nur in Ausnahmefällen und nach Absprache eingerichtet werden.

Materialien

- Tragende Teile großer Standbauten wie Traversen, Stützen und sonstige Rahmenkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Materialien (Baustoffklasse A nach DIN 4102 oder A1, A2 mit den Zusatzanforderungen S1, D0 oder S1, D1 nach EN 13501) bestehen.
- Alle übrigen Standbaumaterialien (Holzbauplatten, PVC-Hartschauplatten, Polycarbonatplatten, Teppiche, sonstige Textilien, etc.) müssen mindestens der Baustoffklasse B1 (schwerentflammbar) nach DIN 4102 entsprechen. Alternativ: A1, B oder C nach EN 13501.
- Für Präsentationseinrichtungen (Roll-Ups, Expowände, Digitalprints, Displays, etc.) sind ebenfalls die Anforderungen B1 nach DIN 4102 zu erfüllen.
- Keine Anforderungen werden an Kleingegenstände sowie Kleinmöbel (Tische, Stühle, etc.) gestellt. Die Einstufung als „Kleinmöbel“ erfolgt ausschließlich durch die Abteilung Brandschutzmanagement.

Die Materialeigenschaften sind durch die Vorlage der entsprechenden Prüfzeugnisse nach DIN 4102 oder EN 13501 nachzuweisen. Anderweitige Prüfverfahren können auf Anfrage akzeptiert werden, sofern das angewendete Prüfverfahren und die Ergebnisse der Prüfung nachvollziehbar und vergleichbar sind.

Technik (Elektrische Geräte und Installationen)

- Alle technischen Geräte müssen den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen und mit CE-Kennzeichen sowie aktuellem Prüfsiegel nach DGUV Vorschrift 3 versehen sein. Installationen müssen nach VDE-Vorschriften ausgeführt werden.
- Kabelwege sind beim Aufbau möglichst zu vermeiden und, wenn unvermeidbar, außerhalb der Besucherwege zu verlegen. Ebenerdig verlegte Kabel müssen mit mindestens drei Lagen Warnklebeband (schwarz/gelb) fixiert sowie offene Steckdosen abgeklebt werden.
- Mehrfachsteckdosen dürfen nicht hintereinander geschaltet werden. Mehrfachsteckdosen mit integriertem Stecker dürfen nicht verwendet werden (DIN VDE 0100-718, Ziffer 718.55.3). Offene Steckdosen in für Besucher zugänglichen Bereichen sind abzukleben.
- Die Spannungsversorgung elektrischer Geräte muss unverzüglich unterbrochen werden können. Dies kann entweder durch frei sichtbare Netzstecker oder durch einen Not-Aus-Schalter gewährleistet werden.
- Ist eine Wärmeentwicklung durch elektrische Geräte zu befürchten, müssen diese einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen und Wänden einhalten.
- An allen Technikflächen mit elektronischen Geräten (Verstärker, Mischpulte, Monitore, etc.) ist ein entsprechender Feuerlöscher (CO₂, mind. 5 kg) vorzuhalten.

Feuer / Brennbare Stoffe

Die Verwendung, Ausstellung oder Bevorratung brennbarer Flüssigkeiten und Gase, brandfördernder Stoffe, pyrotechnischer Erzeugnisse oder sonstiger feuergefährlicher Güter ist verboten. Jegliche Darbietung unter Anwendung offenen Feuers hat zu unterbleiben. Die Verwendung von Kerzen, Wunderkerzen oder anderer Gegenstände, bei denen betriebsmäßig Stoffe entflammt werden, ist untersagt. Ebenso untersagt ist das Rauchen im Gebäude.

Lagerung

An den Aktionsflächen ist nur der Tagesbedarf an Prospekten, Bastelmaterialien, Give-Aways u.ä. vorzuhalten und in geschlossenen Metallkisten aufzubewahren. Lagerflächen stehen nicht zur Verfügung! Nicht benötigte bzw. leere Aufbewahrungsbehälter und Materialien sind aus dem Terminal zu entfernen!

Stand: 20.05.2019

Verhalten im Gefahrenfall

Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen und Promotion-Aktionen

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst:

→ über das interne Telefonnetz:

☎ 112

→ über Mobiltelefon oder von außerhalb:

☎ 0211-421-2222

Machen sie sich vor Veranstaltungsbeginn mit den Örtlichkeiten vertraut:

→ Wo finde ich Feuerlöscher und Telefon ?



→ Wo ist der nächstgelegene Fluchtweg ?



→ Wo liegt der nächstgelegene Sammelplatz ?



Verhalten im Brandfall:

Bei der Wahrnehmung von Rauch, Flammen oder Brandgeruch

→ **Bewahren sie Ruhe !!!**

→ Notruf: Wo? / Was brennt? / Personen in Gefahr? / Wer meldet? / Warten auf Rückfragen !
Das Gespräch beendet die Feuerwehr, nicht sie !

→ Bei Bränden in Elektrogeräten ziehen sie den Netzstecker !

→ Bei Entstehungsbränden unternehmen sie Löschversuche mit Feuerlöschern oder Wandhydranten.

→ Verlassen sie den Bereich und warnen sie andere Personen .

→ Weisen sie die Feuerwehr am Gebäudeeingang ein.



Verhalten bei Notfällen:

→ Notruf: Wo? / Wie viele Verletzte? / Welche Verletzungen? / Wer meldet? / Warten auf Rückfragen ! Das Gespräch beendet die Feuerwehr, nicht sie !

→ Leisten sie Erste Hilfe.

→ Sorgen sie für die Einweisung des Rettungsdienstes am Gebäudeeingang.



Verhalten beim Ertönen von Alarmsignal oder Räumungsdurchsage:

→ Stellen sie alle Tätigkeiten unverzüglich ein.

→ Verlassen sie den Bereich über die gekennzeichneten Fluchtwege und suchen sie den nächsten Sammelplatz auf.

→ Benutzen sie keine Aufzüge.

→ Leisten sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals und des Sammelplatzleiters unbedingt Folge.

